

Verkehr und Infrastruktur (vif)
Naturgefahren

Hilfestellung zur Umsetzung des Wasserbaugesetzes 2019

Auf den 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte kantonale Wasserbaugesetz (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zusammen mit den damit verbundenen Anpassungen im kantonalen Waldgesetz (KWaG) und in der kantonalen Waldverordnung (KWaV) in Kraft getreten. Parallel dazu erfolgte auf den 1. Januar 2020 die Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass ARF 18). Darin werden insbesondere die Aufgabenteilung und die Finanzierung im Wasserbau, im Gewässerunterhalt und beim Schutz vor Massenbewegungen neu geregelt. Die Anpassungen im Rahmen der AFR 18 sind im neuen WBG und im angepassten KWaG entsprechend abgebildet.

Die nachfolgende Zusammenstellung soll den Gemeinden als Hilfestellung für die zügige und korrekte Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlage und der damit verbundenen Aufgaben dienen.

Das vorliegende Dokument ist auf der Homepage der Abteilung Naturgefahren aufgeschaltet und wird laufend erweitert, sobald neue Fragen und Unklarheiten auftauchen, die einer Erläuterung bedürfen.

Ziele und Grundsätze des neuen Wasserbaugesetzes (§ 2 WBG)

- Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte sind vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen, zu schützen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz wird gewährleistet durch den Unterhalt der Gewässer, durch raumplanerische Massnahmen und, sofern dies nicht ausreicht, durch wasserbauliche Massnahmen (§ 2 Abs. 1 WBG).
- Die Gewässer sind so weit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und naturnah zu gestalten. Was darunter genau zu verstehen ist wird in § 2 Abs. 2 WBG erläutert.
- Kanton und Gemeinden fördern die Aufwertung baulich beeinträchtigter oberirdischer Gewässer durch Renaturierung (§ 2 Abs. 3 WBG).
- Die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen (exemplarische Aufzählung in § 2 Abs. 4 WBG) sind gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen.
- Die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung sind zu priorisieren. Es ist für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen (§ 2 Abs. 5 WBG).

Der Begriff des Gewässers (§ 4 WBG)

- Als Gewässer im Sinn des WBG gelten oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, **stehende oder fliessende Gewässer** zwischen den Gewässergrenzen (siehe dazu die erläuternden Skizzen im Anhang B). Natürliche oder künstliche Veränderungen, insbesondere das Überdecken oder Eindolen, bleiben ohne Einfluss auf die Qualifizierung als Gewässer und seine Rechtsnatur.
- Als periodisch Wasser führend gelten Gewässer, die in regelmässigen Zyklen Wasser führen und die auch ohne Wasserführung ein typisches Wasserbett mit Sohle und eine charakteristische tierische und pflanzliche Besiedlung aufweisen (§ 3 WBV).

Rechtsnatur von Gewässern (§ 5 WBG)

- Gewässer sind öffentlich und bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut.
- Nicht öffentlich sind Gewässer, an denen private dingliche Rechte nachgewiesen sind. Solche privaten Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

Zugänglichkeit zu den Gewässern / Duldungspflicht (§ 7 WBG, § 15 WBG)

- Die zum Vollzug des Wasserbaugesetzes erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Gewässern müssen geduldet werden.
- Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben auf ihren Grundstücken Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren zu dulden. Die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion das von der Massnahme betroffene Grundstück und die benachbarten Grundstücke jederzeit betreten (§ 15 Abs. 1 WBG).
- Wenn möglich, ist auf den Stand der Vegetation und der Kulturen Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 2 WBG). Massnahmen sind den Grundeigentümerinnen und -eigentümern 10 Tage vor der Ausführung anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 WBG). Schäden sind zu ersetzen (§ 15 Abs. 4 WBG).

Grundlagen / Quellen

	Bund	Kanton
Rechts- erlasse	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Wasserbaugesetz (SR 721.100)<input type="checkbox"/> Wasserbauverordnung (SR 721.100.1)<input type="checkbox"/> Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)<input type="checkbox"/> Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)<input type="checkbox"/> Fischereigesetz (SR 923.0)<input type="checkbox"/> Waldgesetz (SR 921.0)<input type="checkbox"/> Waldverordnung (SR 921.01)<input type="checkbox"/> Raumplanungsgesetz (SR 700)<input type="checkbox"/> Raumplanungsverordnung (SR 700.1)	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Wasserbaugesetz (SRL 760)<input type="checkbox"/> Wasserbauverordnung (SRL 760a)<input type="checkbox"/> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702)<input type="checkbox"/> Gewässerschutzverordnung (SRL 703)<input type="checkbox"/> Fischereigesetz (SRL 720)<input type="checkbox"/> Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen (SRL 717)<input type="checkbox"/> Kantonales Waldgesetz (SRL 945)<input type="checkbox"/> Kantonale Waldverordnung (SRL 946)<input type="checkbox"/> Planungs- und Baugesetz (SRL 735)<input type="checkbox"/> Planungs- und Bauverordnung (SRL 736)<input type="checkbox"/> Bevölkerungsschutzgesetz (370)<input type="checkbox"/> Bevölkerungsschutzverordnung (371)
Publikationen / Vollzugshilfen	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024, BAFU, 2018.<input type="checkbox"/> Rechtliche Verankerung des integralen Risikomanagements beim Schutz vor Naturgefahren, BAFU, 2011.<input type="checkbox"/> Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung im Hochwasserschutz, BAFU, 2016.<input type="checkbox"/> Vollzugshilfe für das Gefahrenmanagement von Rutschungen, Steinschlag und Hangmuren, BAFU, 2016<input type="checkbox"/> Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, BAFU, 2017.<input type="checkbox"/> Handbuch für die Partizipation bei Wasserbauprojekten, BAFU, 2019.<input type="checkbox"/> Schwemmholz in Fließgewässern, BAFU, 2019.<input type="checkbox"/> Ingenieurbioologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau, BAFU, 2010.<input type="checkbox"/> Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer, BAFU, 2019.<input type="checkbox"/> Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Seen, BAFU, 2016.	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Homepage Naturgefahren<input type="checkbox"/> Homepage Revitalisierung<input type="checkbox"/> Fachordner Naturgefahren<input type="checkbox"/> Hydrologische Grundlagen - Hydrologiestudien<input type="checkbox"/> Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung<input type="checkbox"/> Revitalisierung Fließgewässer - Strategische Planung, Kanton Luzern, 2014.<input type="checkbox"/> Sanierung Geschiebehaushalt – Strategische Planung, Kanton Luzern, 2014.<input type="checkbox"/> Sanierung Fischgängigkeit – Strategische Planung, Kanton Luzern, 2014.

Nachführungskontrolle

Ver.	Datum	Wer	Bemerkung
1.0	11.09.2020	Vif	Erstellung des Dokuments. Vernehmlicht beim Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und bei den Dienststellen Landwirtschaft und Wald (law) und Umwelt und Energie (uwe).

Themenübersicht

1 Der Umgang mit Risiken aus Naturgefahren bleibt eine Verbundaufgabe	6
2 Gefahrenkarten / Grundlagen.....	7
3 Bewältigung von Naturgefahrenereignissen (Hochwasser, Felsstürze, etc.).....	8
3.1 Einsatzvorbereitung.....	8
3.2 Einsatz	8
3.3 Instandstellung.....	8
4 Unterhalt an öffentlichen Gewässern (§ 8 WBG und § 4 WBV).....	10
4.1 Betrieblicher Gewässerunterhalt.....	10
4.2 Baulicher Gewässerunterhalt.....	11
5 Wasserbau (§ 9 WBG und §§ 5 und 8 WBV)	13
5.1 Schutzziele (§ 2 WBV)	13
5.2 Massnahmenprogramm (§ 11 WBG).....	13
5.3 Bewilligungspflicht, Bewilligungsverfahren und Planungszonen (§ 19 WBG)	13
5.4 Finanzierung des Wasserbaus.....	14
5.5 Kostenbeteiligung der Gemeinden und Dritter im Besonderen	14
5.6 Abgrenzung zum Schutz vor Massenbewegungen	14
6 Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen	16
6.1 Schutzziele	16
6.2 Massnahmenplanung und Projektierung.....	16
6.3 Projektbewilligungsverfahren	16
6.4 Finanzierung	17
7 Abgrenzung Wasserbau und Sicherung von Gefahrengebieten gegen Massenbewegungen	19
7.1 Wasserbau – Aufgabe des Kantons (§ 10 WBG).....	19
7.2 Sicherung von Rutsch-, Steinschlag-, Felssturz- und Lawinengebieten – Aufgaben der Gemeinden (§ 17a KWaG)	19
7.3 Kostentragung.....	19
8 Bauten und Anlagen am und im Gewässer - Gewässerabstände	21
8.1 Bauten und Anlagen am Gewässer.....	22
8.2 Bauten und Anlagen im Gewässer.....	24
9 Eigentumsverhältnisse an Bauten und Anlagen am und im Gewässer	26
10 Regelungen bei privaten Gewässern.....	27
10.1 Gewässerunterhalt und Wasserbau.....	27
10.2 Bauten und Anlagen am Gewässer.....	27
10.3 Bauten und Anlagen im Gewässer.....	27

Anhänge

- A. Gewässernetz des Kantons Luzern (inkl. der Gewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite über 15 m)
- B. Erläuternde Skizzen zur Gewässergrenze (§ 4 WBG) und zum Gewässerabstand (§ 25 WBG)
- C. Kreislauf des integralen Risikomanagements

1 Der Umgang mit Risiken aus Naturgefahren bleibt eine Verbundaufgabe

Ein sicherer Lebens- und Wirtschaftsraum ist Voraussetzung für Lebensqualität und Wohlfahrt. Voraussetzung für eine angemessene Sicherheit ist eine widerstands-, regenerations- und anpassungsfähige Gesellschaft. Jedoch ist Sicherheit nicht selbstverständlich. Da jede Person und Institution Risiken aus Naturgefahren trägt, diese aber gleichzeitig auch durch ihr Handeln und Verhalten beeinflusst, müssen alle einen Beitrag für einen sicheren Lebens- und Wirtschaftsraum leisten.

Das im Kanton Luzern angestrebte Sicherheitsniveau ist in § 2 WBV in Form von Schutzziele konkretisiert.

Zuständigkeiten / Rollen / Aufgaben

- | | |
|--------------------|--|
| Gemeinden | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Sorgen für aktuelle Gefahrenkarten.<input type="checkbox"/> Sorgen mit ihren Nutzungsplanungen für eine risikoangepasste Raumentwicklung.<input type="checkbox"/> Legen in ihren Nutzungsplanungen Gewässerräume fest.<input type="checkbox"/> Sorgen für gefahrengerechtes Bauen durch die Festsetzung von Gefahrenzonen und die Formulierung von Auflagen/Hinweisen im Baubewilligungsverfahren und kontrollieren deren Umsetzung.<input type="checkbox"/> Sorgen für den betrieblichen Unterhalt an den kleinen und mittleren Gewässern. (Gewässer mit natürlicher Gewässersohlenbreite < 15 m)<input type="checkbox"/> Bereiten sich mittels Notfallplänen auf die Bewältigung von Naturgefahrenereignissen vor.<input type="checkbox"/> Sorgen für den Schutz vor Massenbewegungen (Rutschungen, Felssturz und Lawinen). Dort wo raumplanerische Massnahmen nicht ausreichen, prüfen und realisieren sie bauliche Schutzmassnahmen und/oder überwachen Gefahrenquellen.<input type="checkbox"/> Sind zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und ordnen im Ereignisfall die notwendigen Notmassnahmen an.<input type="checkbox"/> Initialisieren und leiten Sofortmassnahmen zum Schutz vor Rutschungen, Felssturz und Lawinen. |
| Kanton | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Koordiniert die Aktivitäten im Umgang mit Risiken aus gravitativen Naturgefahren im Kanton Luzern und bildet die Schnittstelle zu anderen Kantonen und zum Bund.<input type="checkbox"/> Berät und unterstützt die Gemeinden im Umgang mit Risiken aus Naturgefahren. Insbesondere auch im Umgang mit Massenbewegungen.<input type="checkbox"/> Erarbeitet die notwendigen Grundlagen (ausgenommen der Gefahrenkarten).<input type="checkbox"/> Sorgt für den baulichen Unterhalt an allen öffentlichen Gewässern im Kanton Luzern.<input type="checkbox"/> Sorgt für den betrieblichen Unterhalt an den grossen Gewässern. (Gewässer mit natürlicher Gewässersohlenbreite > 15 m gemäss § 6 WBV)<input type="checkbox"/> Prüft und realisiert Hochwasserschutzmassnahmen, dort wo raumplanerische Massnahmen und der Unterhalt der bestehenden Schutzbauteninfrastruktur für eine angemessene Sicherheit nicht ausreichen.<input type="checkbox"/> Betreibt ein Frühwarnsystem.<input type="checkbox"/> Unterstützt die Interventionskräfte im Ereignisfall mit Fachwissen.<input type="checkbox"/> Initialisiert und leitet Sofortmassnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes. |
| Bund | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Hat die strategische Führungsrolle im Umgang mit Naturgefahren.<input type="checkbox"/> Unterstützt die Kantone und Gemeinden finanziell und fachlich.<input type="checkbox"/> Erlässt Konzepte und Vollzugshilfen, die die operative Stossrichtung vorgeben und den aktuellen Stand des Wissens abbilden. |
| Dritte | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> <i>Personen und Unternehmen</i> leisten eigenverantwortlich Beiträge zum Vermeiden, Mindern und Akzeptieren der Risiken. Sie sorgen dafür, dass die verbleibenden Risiken tragbar sind.<input type="checkbox"/> <i>Versicherungen</i> helfen bei der Finanzierung des Wiederaufbaus und unterstützen die Versicherten mit Präventions-Dienstleistungen.<input type="checkbox"/> <i>Planerinnen und Planer und Ingenieurinnen und Ingenieure</i> weisen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht auf Risiken hin und schlagen zielführende Lösungen vor. |
| Hilfsmittel | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Umgang mit Risiken aus Naturgefahren – Strategie 2018 (PLANAT)<input type="checkbox"/> Sicherheitsniveau für Naturgefahren – 2013 (PLANAT)<input type="checkbox"/> Homepage der Abteilung Naturgefahren |

2 Gefahrenkarten / Grundlagen

Die Gefahrenkarten bilden die wichtigste Grundlage im Umgang mit Risiken aus Naturgefahren. Sie zeigen, welche Gebiete, Gebäude und Infrastrukturen durch Hochwasser, Rutschungen, Steinschläge / Felsstürze und Lawinen gefährdet sind.

Damit die Gefahrenkarten ihre Funktion als Planungsinstrument erfüllen können, müssen sie den aktuellen Zustand abbilden. Gleichzeitig besteht aus Sicht der Rechts- und Planungssicherheit ein hohes Interesse an ihrer Beständigkeit. Für die Überarbeitung der Gefahrenkarten gilt somit der Grundsatz: so selten wie möglich aber so oft wie nötig.

Gefahrenbeurteilungen/Gefahrenkarten werden durch den Bund über die Programmvereinbarung finanziell unterstützt. In der Periode 2020-2024 beträgt der Beitragssatz 50% der beitragsberechtigten Gesamtkosten.

Führen Massenbewegungs- oder Wasserbauprojekte zu einer Anpassung der Gefahrenkarten, ist deren Anpassung Bestandteil der jeweiligen Projekte.

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- | | |
|--------------------|--|
| Gemeinden | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Sorgen für aktuelle Gefahrenkarten in ihrem Siedlungsgebiet (§ 3 Abs. 1 WBG).<input type="checkbox"/> Beauftragen nach Rücksprache mit dem Kanton externe Fachleute mit der Gefahrenbeurteilung.<input type="checkbox"/> Reichen die bezahlten Rechnungen beim Kanton zur Abrechnung der Bundesbeiträge ein.<input type="checkbox"/> Passen die Gefahrenkarten nach Abnahme von Schutzbautenprojekten gegen Massenbewegungen dem neuen Zustand an. <i>In Wasserbauprojekten erfolgt die Anpassung der Gefahrenkarten durch den Kanton als Bauherr, nach Abnahme der Hochwasserschutzmassnahmen.</i><input type="checkbox"/> Berücksichtigen die Gefahrenkarten bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen (§ 3 Abs. 2 WBG) und setzen die Gefahrenkarten in ihren Nutzungsplanungen um (§ 146 Abs. 3 PBG). |
| Kanton | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Unterstützt die Gemeinden fachlich bei der Vorbereitung und Durchführung von Gefahrenbeurteilungen.<input type="checkbox"/> Verwaltet sämtliche Geodaten zu den Gefahrenkarten und präsentiert diese im Geoportal.<input type="checkbox"/> Passt die Gefahrenkarten nach Abschluss von Hochwasserschutzmassnahmen dem neuen Zustand an.<input type="checkbox"/> Definiert zusammen mit dem Bund die inhaltlichen Qualitätsvorgaben für Gefahrenkarten und kontrolliert deren Einhaltung.<input type="checkbox"/> Leitet die Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter.<input type="checkbox"/> Erarbeitet die Grundlagen (z.B. Hydrologie- / Geschiebestudien) für die Planung und die Koordination von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierungen (§ 3 Abs. 1 WBG). |
| Bund | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Hat die strategische Führungsrolle im Umgang mit Naturgefahren.<input type="checkbox"/> Unterstützt die Kantone und Gemeinden finanziell und fachlich.<input type="checkbox"/> Erlässt Konzepte und Vollzugshilfen, die die operative Stossrichtung vorgeben und den aktuellen Stand des Wissens abbilden. |
| Hilfsmittel | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung<input type="checkbox"/> Merkblatt – Überarbeitung von Gefahrenkarten (FO 913 202)<input type="checkbox"/> Richtlinie Teil A – Gefahrenbeurteilungen (FO 913 201)<input type="checkbox"/> Richtlinie Teil B – Geodaten und Darstellung (FO 913 204)<input type="checkbox"/> Faktenblätter für die Dokumentation der Gefahrenbeurteilungen (FO 913 211ff.) |

Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/down_load/fachordner/fachordner_naturgefahren

3 Bewältigung von Naturgefahrenereignissen (Hochwasser, Felsstürze, etc.)

Die Gemeinde ist in der Regel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet zuständig (§ 4 Gesetzes über den Bevölkerungsschutz [BSG]). Sämtliche Feuerwehren im Kanton Luzern verfügen seit 2015 über eine Notfallplanung Naturgefahren. Diese umfasst neben allgemeinen taktischen Anweisungen für die Interventionskräfte im Umgang mit Naturgefahren eine Übersicht vorbereiteter Interventionsmassnahmen inkl. der entsprechenden Aufträge. Grundlage für die Notfallplanungen bilden die Gefahrenkarten. Die Interventionsmassnahmen und Aufträge wurden durch die Feuerwehren vor Ort erarbeitet und festgelegt.

Bei der Bewältigung von Naturereignissen lassen sich in Anlehnung an den Kreislauf des Integralen Risikomanagements gemäss Anhang C folgende Phasen abgrenzen:

3.1 Einsatzvorbereitung

Die Einsatzvorbereitung umfasst Massnahmen, die (kurz) vor dem Eintritt eines Ereignisses getroffen werden. Insbesondere fallen darunter Warnung und Verhaltensempfehlung (z.B. Gebäude nicht verlassen, Keller meiden) sowie Erhöhung der Einsatzbereitschaft (z.B. Aufgebot Einsatzkräfte, Bereitstellen von Material, Vorbereiten von Objektschutz).

3.2 Einsatz

Der Einsatz umfasst Massnahmen, die nach dem Eintritt eines Ereignisses getroffen werden, mit dem primären Ziel, Personen, Tiere und Sachwerte sowie ideelle Werte zu schützen und zu retten sowie Umweltbeeinträchtigungen möglichst zu begrenzen. Sind während eines Naturgefahrenereignisses Massnahmen (z.B. Gerinne räumen, vorsorgliche Auslösung/Abtrag labiler Fels-/Lockergesteinsmassen) zur Verminderung/Verhinderung weiterer Schäden, bzw. zur Herstellung einer minimalen Sicherheit notwendig, ordnen die Gemeinden die entsprechenden Notmassnahmen an und orientieren unverzüglich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (siehe dazu Kapitel 3).

Notmassnahmen haben oftmals provisorischen Charakter. Sie sollen keine Präjudize für definitive Lösungen schaffen. Notmassnahmen sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu finanzieren. Dies gilt sowohl für Notmassnahmen gegen Hochwasser und Murgänge wie auch für solche gegen Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen. An Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m und zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen (§ 14 WBG und § 17a Abs. 1 KWaG) ordnen die Gemeinden die Notmassnahmen an, während deren Finanzierung beim Kanton liegt.

3.3 Instandstellung

Die Instandstellung umfasst Massnahmen, die nach einem Hochwasser, Unwetter oder sonstigen Naturgefahrenereignis zur Infrastrukturerhaltung, bzw. zur Wiederherstellung der ursprünglichen Sicherheit notwendig sind. Besteht hohe Dringlichkeit die Massnahmen möglichst schnell zu realisieren, sind diese als Sofortmassnahmen zu qualifizieren. Damit fallen sie unter den baulichen Unterhalt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WBG und es ist keine Projektbewilligung nach § 26 Abs. 1 WBG erforderlich. Anzumerken ist, dass auch für Sofortmassnahmen, die mit einem potenziell die Interessen der Fischerei berührenden Eingriff ins Gewässer verbunden sind, eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) und § 25 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG) notwendig ist.

Bevor Bauten und Anlagen instand gestellt werden, ist das bestehende Schutzsystem zu hinterfragen. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist nur dort sinnvoll, wo das Schutzsystem den heutigen Anforderungen auch genügt. Systembetrachtungen haben ganzheitlich zu erfolgen.

Zuständigkeit / Rollen

- Gemeinden**
- Überwachen Rutsch, Steinschlag, Felssturz und Lawinen Gefahrenquellen auf ihrem Gemeindegebiet (§ 17a Abs. 1b KWaG).
 - Ordnen bei Gefahr und im Ereignisfall Notmassnahmen an und orientieren unverzüglich die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (§ 7 WBV). Dies gilt für alle Naturgefahrenprozesse, insbesondere bei Gewässern unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Gewässer handelt sowie unabhängig von der Grösse der natürlichen Gerinnesohlenbreite (grösser oder kleiner 15 m).
 - Finanzieren die Notmassnahmen bei den von ihnen betrieblich unterhaltenen Gewässern (§ 14 WBG) sowie bei Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen.
 - Sammeln die Schadenmeldungen in ihrem Gebiet und leiten diese an die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur weiter.
 - Planen und realisieren Wiederherstellungsmassnahmen, bzw. Sofortmassnahmen zum Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen.
- Kanton**
- Betreibt Abflussmessstellen und baut einen Frühwarndienst auf (§ 13 WBG).
 - Überwacht Rutsch, Steinschlag, Felssturz und Lawinen Gefahrenquellen die kantonale Infrastruktur bedrohen (§ 17a Abs. 1a KWaG).
 - Unterstützt die Einsatzkräfte mit Naturgefahrenfachwissen bei der Ereignisbewältigung (Verordnung über den Bevölkerungsschutz [BSV]).
 - Finanziert die von den Gemeinden im Ereignisfall angeordneten Notmassnahmen bei den Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m (§ 14 WBG).
 - Plant und realisiert Wiederherstellungsmassnahmen, bzw. Sofortmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser.
 - Erlässt eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen sowie Betriebsreglemente für die Bewirtschaftung von Geschiebesammlern (§ 4 Abs. 1 WBV).
- Bund**
- Hat die strategische Führungsrolle im Umgang mit Naturgefahren.
 - Unterstützt die Kantone und Gemeinden finanziell und fachlich.
 - Erlässt Konzepte und Vollzugshilfen, die die operative Stossrichtung vorgeben und den aktuellen Stand des Wissens abbilden.
 - Informiert und warnt Bevölkerung, Medien und Behörden vor drohenden Naturgefahren (Art 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG]).
 - Unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln.
- Dritte**
- Verhalten sich im Ereignisfall risikoangepasst (z.B. bringen sich in Sicherheit, befolgen die Anweisungen der Einsatzkräfte, unterstützen sich gegenseitig solidarisch, usw.).
 - Installieren ihre vorbereiteten Objektschutzmassnahmen.
- Hilfsmittel**
- Merkblatt - Ereignisbewältigung (FO xxx xxx) -> in Arbeit
 - Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen -> in Arbeit

Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner_naturgefahren

4 Unterhalt an öffentlichen Gewässern (§ 8 WBG und § 4 WBV)

Der Gewässerunterhalt stellt, neben den raumplanerischen Massnahmen, das zentrale Instrument dar, um den Schutz vor Naturgefahren dauerhaft und langfristig zu gewährleisten. Er lässt sich, wie in den nachfolgenden Kapitel 3.1 und 3.2 beschrieben, in den *betrieblichen* (Unterhalt der Gewässer) und den *baulichen* Gewässerunterhalt (Unterhalt bestehender Schutzinfrastrukturen) unterteilen.

Beim Gewässerunterhalt stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Sicherstellung der Abflusskapazitäten durch Unterhalt der Gewässersohlen, Uferböschungen und Schutzbauten.
- Sicherstellung der Schutzwirkung und Werterhalt von bestehenden Schutzbauten.
- Erhalt und Aufwertung der Gewässer als Landschaftselemente.
- Förderung von Lebensraum und Vielfalt von Fauna und Flora.

Unterhaltsarbeiten an öffentlichen und privaten Gewässern sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur sowie der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden, wenn diese mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder -böschung verbunden sind, die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben (§ 4 Abs. 3 WBV). Die Beseitigung von Uferbestockungen bedarf einer Ausnahmegewilligung der Gemeinde oder in Schutzgebieten der Dienststelle Landwirtschaft und Wald gemäss der Verordnung über den Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen.

Weiter ist zu beachten, dass für Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erforderlich ist, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 BGF; § 25 FiG).

Der Gewässerraum dient als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im und am Gewässer und soll deren dynamische Entwicklung fördern. Aus diesem Grund ist auch die natürliche Erosion zu tolerieren. Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind nur zulässig, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist oder wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Wenn immer möglich, sind im Gewässerraum Massnahmen gemäss Praxishilfe «Ingenieurbio-logische Bauweisen im naturnahen Wasserbau» anzuwenden.

4.1 Betrieblicher Gewässerunterhalt

Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst die nachfolgend aufgeführten Arbeiten innerhalb der Gewässergrenzen (siehe dazu erläuternde Skizzen im Anhang B):

- Die zum Erhalt der Abflusskapazität erforderlichen Räumungs- und Unterhaltsarbeiten. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Treibgut, Unrat im Wasser und Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler (§ 4 Abs. 1 WBV).
Kiesentnahmen sind nicht als Räumungsarbeiten oder Beseitigung von Auflandungen im Sinn von § 8 Abs. 2a WBG i.V.m. § 4 Abs. 1 WBV zu betrachten (B 125, S. 31). Diese sind bewilligungspflichtig.
Maschinellen Reinigungsarbeiten im Gewässer sind zudem nach Art. 8 Abs. 3f BGF bewilligungspflichtig.
- Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sind zentrale Massnahmen des Hochwasserschutzes und als solche auf keinen Fall zu vernachlässigen, dienen sie doch der Steigerung und der Erhaltung der Böschungstabilität. Sie umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der

den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Dazu gehört auch die Pflege des Waldes innerhalb der Gewässergrenzen.

Nicht zum betrieblichen Gewässerunterhalt gehört die übliche Pflege von privaten Gartenflächen (§ 4 Abs. 4 WBV).

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- Gemeinden** Sorgen für den betrieblichen Unterhalt an allen öffentlichen Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite < 15 m (§ 10 Abs. 2 WBG; Gewässerkarte siehe Anhang A). Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- Regeln der internen Zuständigkeiten und erteilen der entsprechenden Aufträge.
 - Bereitstellen der notwendigen finanziellen und personellen Mittel.
 - Erarbeiten von Unterhalts- und Pflegeplänen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässern.
 - Organisation, Umsetzung und Kontrolle der Unterhalts- und Pflegemassnahmen an den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässern.
 - vorgängige Meldung geplanter Unterhaltsmassnahmen an die kantonalen Fachstellen.
 - regelmässige Zustandskontrolle (Wuhraufsicht) der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässer.
- Kanton** Sorgt für den betrieblichen Unterhalt an den öffentlichen Gewässern mit einer natürlichen Gewässersohle > 15 m (§ 10 Abs. 2 WBG; Gewässerkarte siehe Anhang A). Dabei erfüllt er die gleichen Aufgaben wie die Gemeinden an den kleinen und mittleren Gewässern (siehe oben).
- Kann die Gemeinden bei der Erarbeitung von Pflegeplänen auf deren Gesuch und auf deren Kosten unterstützen (§ 4 Abs. 2 WBV).
- Bund** Legt die minimalen nationalen Standards fest.
- Dritte** An privaten Gewässern sind die Interessierten für den betrieblichen Unterhalt zuständig (§ 12 WBG).
- Hilfsmittel** Gewässerkarte (Anhang A).
- Merkblatt Gewässerunterhalt (FO 942 001). -> in Revision
- Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. -> in Arbeit
- [Richtlinie Heckenschutz und Heckenpflege, lawa](#)
- [Bäche pflegen und aufwerten, Zentralschweizer Umweltfachstellen.](#)
- [Gewässerpflege in der Praxis, Zentralschweizer Umweltfachstellen.](#)

Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/down_load/fachordner/fachordner_naturgefahren

4.2 Baulicher Gewässerunterhalt

Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus erstellten Bauten und Anlagen (§ 8 Abs. 3 WBG).

Nicht darunter fällt der Unterhalt von nach § 30 WBG bewilligten Bauten und Anlagen innerhalb der Gewässergrenze (siehe dazu Anhang B), die nicht dem Wasserbau dienen, wie z.B. Erschliessungsanlagen, Durchlässe, Eindeckungen (exemplarische Auflistung in § 13 WBV). Bei diesen Bauten und Anlagen liegt die Unterhaltungspflicht bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber (§ 31 Abs. 1 WBG).

Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung, bzw. zur Wiederherstellung einer minimalen Sicherheit möglichst schnell auszuführen sind (§ 8 Abs. 3 WBG). Siehe dazu auch die Erläuterungen im Kapitel 3.

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- Gemeinden**
- Haben keine direkte Rolle bei der Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen.
 - Soweit sie Inhaberinnen von Bauten und Anlagen im Gewässer nach § 30 WBG sind, haben diese ordnungsgemäss zu unterhalten (§ 31 Abs. 1 WBG).

Sind während eines Naturgefahrenereignisses Massnahmen hoher Dringlichkeit zur Verminderung/Verhinderung weiterer Schäden notwendig, ordnen die Gemeinden die entsprechenden Notmassnahmen an (siehe dazu Kapitel 3).

- Kanton**
- Ist an allen öffentlichen Gewässern für den baulichen Unterhalt der im Rahmen des Hochwasserschutzes erstellten Bauten und Anlagen zuständig (§ 10 Abs. 1 WBG).

- Bund**
- Definiert die geltenden minimalen Qualitätsanforderungen.

- Dritte**
- Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen von Bauten und Anlagen im Gewässer nach § 30 WBG haben diese ordnungsgemäss zu unterhalten (§ 31 Abs. 1 WBG).
 - An privaten Gewässern sind die Interessierten für den baulichen Unterhalt zuständig (12 WBG).

- Hilfsmittel**
- Merkblatt Gewässerunterhalt (FO 942 001)

Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner_naturgefahren

5 Wasserbau (§ 9 WBG und §§ 5 und 8 WBV)

Der Wasserbau umfasst alle baulichen Massnahmen, die über den baulichen Gewässerunterhalt hinausgehen. Gemäss § 9 Abs. 1 WBG sind das insbesondere:

- ❑ die Erstellung und der Ersatz von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Hochwasser (§ 9 Abs. 1a WBG). Gemäss § 5 WBV sind dies insbesondere:
 - Geschiebesammler / Hochwasserrückhaltebecken / Uferverbauungen / Gerinneaufweitungen / Dämme / Leitwerke / Rampen / Sohlensicherungen / Bühnen / Umgehungsgerinne / Entlastungskorridore / Fischauf- und Fischabstiegshilfen / Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern.
- ❑ die Renaturierung von Gewässern (§ 9 Abs. 1b WBG),
- ❑ die Neuanlegung und Verlegung von Gewässern (§ 9 Abs. 1c WBG),
- ❑ die Neuanlegung und Änderung von Wegen für den Gewässerunterhalt (§ 9 Abs. 1d WBG).

Neben dem baulichen Hochwasserschutz umfasst der Wasserbau demnach auch weitere Massnahmen, wie die vom Gewässerschutzrecht geforderte Revitalisierung von Gewässern (vgl. Art. 38a GSchG).

Zu den baulichen Hochwasserschutzmassnahmen ist auszuführen, dass der Hochwasserschutz als Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen, Feststoffablagerungen und Murgängen, zwar oberste Priorität hat. Hochwasserschutz erfolgt jedoch in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Nur dort, wo dies nicht ausreicht, kommen wasserbauliche Massnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1a WBV zum Zuge (§ 2 Abs. 1 WBG). Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Sicherstellung des Hochwasserschutzes bewilligter Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer, wie z.B. von Brücken und Durchlässen oder Eindolungen (vgl. auch exemplarische Aufzählung § 13 WBV) Sache der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers (§ 31 WBG).

5.1 Schutzziele (§ 2 WBV)

In § 2 der WBV ist das im Kanton Luzern angestrebte Sicherheitsniveau in Form von Schutzzielen konkretisiert. Dieses gilt sowohl für den Hochwasserschutz als auch für den Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen.

Grundsätzlich werden Massnahmen nur ausgeführt, wenn die Kosten für deren Realisierung geringer sind als der Schaden (Risiken), der mit den Massnahmen verhindert werden kann (§ 2 Abs. 5 WBG). Dies in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Bundes an Hochwasserschutzprojekte (siehe dazu die Ausführungen im NFA Handbuch).

5.2 Massnahmenprogramm (§ 11 WBG)

In der Regel alle 4 Jahre, abgestimmt auf die Programmperiode des Bundes, wird durch die Abteilung Naturgefahren ein Massnahmenprogramm Naturgefahren und Renaturierungen vorbereitet, das vom Kantonsrat zu beschliessen ist. Das Massnahmenprogramm bezeichnet die in der Programmperiode zu planenden, auszuführenden respektive fortzuführenden Vorhaben.

Gemeinden und interessierte Kreise haben die Gelegenheit, sich zum Inhalt im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern.

Abweichungen vom Massnahmenprogramm sind möglich, wenn sich Massnahmen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse aufdrängen.

5.3 Bewilligungspflicht, Bewilligungsverfahren und Planungszonen (§ 19 WBG)

Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Projektbewilligung durch den Regierungsrat. Mit seinem Entscheid erteilt er auch das Enteignungsrecht (§ 19 Abs. 3 WBG). Bauten und Anlagen, die Bestandteil des Wasserbauprojekts sind, benötigen daneben keine kommunale Baubewilligung. Wasserbauprojekte sind grundsätzlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 17

Abs. 1 WBG). § 12 WBV bezeichnet Projekte die im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren abgehandelt werden können. Ein von einem Wasserbauprojekt betroffenes Gebiet gilt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 21 Abs. 1 WBG). Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung des Wasserbaus Planungszone bestimmen (§ 21 Abs. 1 WBG).

5.4 Finanzierung des Wasserbaus

Grundsätzlich obliegt die Finanzierung des Wasserbaus, namentlich des Hochwasserschutzes der Renaturierungen, dem Kanton als für diese Aufgabe zuständige Stelle. Im Rahmen der Programmvereinbarungen Schutzbauten Wasser und Revitalisierung sowie von Einzelverfügungen bei grossen Vorhaben unterstützt der Bund Massnahmen mit finanziellen Beiträge in der Höhe von 35 bis max. 80 % (bei Revitalisierungen).

Gemäss § 28 Abs. 4 WBG leisten Gemeinden und Dritte einen angemessenen Beitrag an Massnahmen des Wasserbaus, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie verpflichtet sind. Diese Bestimmung kommt dort zum Zug, wo im Rahmen des Wasserbaus Bauten und Anlagen, wie z.B. Brücken, Durchlässe, Eindeckungen, (vgl. auch exemplarische Aufzählung in § 13 WBV) in öffentlichen Gewässern gemäss § 28 WBG und § 14 WBV, bei denen die Unterhalts- und Hochwasserschutzpflicht gemäss Gesetzgebung bei den Eigentümerinnen und Eigentümern liegt, saniert und/oder erweitert werden.

5.5 Kostenbeteiligung der Gemeinden und Dritter im Besonderen

Der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt sind kantonale Aufgaben. Indes sind Bauten und Anlagen im/am Gewässer, welche keine bauliche Massnahme des Wasserbaus darstellen, von deren (privaten) Eigentümer (selbst) ordnungsgemäss zu unterhalten (im Gewässer explizit in § 31 Abs. 1 WBG geregelt). Soweit diese nicht mehr den Anforderungen an den Hochwasserschutz genügen, wäre die Bewilligung zu überprüfen (z.B. Hochwasserabfluss als Bewilligungsvoraussetzung nach § 30 Abs. 3), bzw. allenfalls ein Hochwasserschutzprojekt durch den Kanton auszuarbeiten.¹

Der Kanton trägt die Kosten für den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt. Ist aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten allerdings eine besondere Ausführung des Wasserbauprojekts erforderlich (z.B. private Nutzung ist baulich eng mit einer Gewässerschutzbaute verbunden) oder erübrigen, bzw. vergünstigen sich durch das Wasserbauprojekt Massnahmen, zu welchen Dritte oder eine Gemeinde ohnehin verpflichtet gewesen wären, so können besondere Kostenregelungen nach § 23 Abs. 3 und 4 WBG getroffen werden. Dasselbe muss für den baulichen Gewässerunterhalt gelten, wenn dieser aufgrund von nicht dem Wasserbau dienenden Bauten und Anlagen aufwendiger ausfällt, bzw. wenn im Rahmen des Unterhalts Arbeiten erledigt werden, zu welchen die Gemeinde oder ein Dritter ohnehin verpflichtet wären. Da sich letztlich nicht immer trennscharf eruieren lässt, welche Kosten auf den Wasserbau bzw. den Unterhalt dieser Bauten fallen und welche Kosten solcher Massnahmen für anderen Bauten und Anlagen anfallen, ist – wenn immer möglich – eine gütliche Einigung zwischen dem Kanton und den Grundeigentümern anzustreben. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat mit dem Projektbewilligungsentscheid (§ 23 Abs. 4 Satz 3).

5.6 Abgrenzung zum Schutz vor Massenbewegungen

Im Gegensatz zum Hochwasserschutz obliegt die Sicherung und Überwachung von Steinschlag und Felssturz, Rutschungen sowie Lawinen Gefahrengeländen den Gemeinden (§ 17 Abs. 1b KWaG). Ausgenommen davon sind Massnahmen, die ganz oder überwiegend zum Schutz kantonalen Bauten und Anlagen notwendig sind (§ 17 Abs. 1a KWaG). Im praktischen Vollzug werden sich aus dieser prozessbezogenen Trennung zwangsläufig Fragen zur Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Schutz vor Massenbewegungen ergeben (siehe dazu Abgrenzung Hochwasserschutz und Schutz vor Massenbewegung Kapitel 7).

¹ Für altrechtliche Bauten und Anlagen (rechtmässig vor dem 1. Januar 1993 erstellt) gilt, sofern für sie keine Bewilligung nach dem WBG erteilt werden kann, dass diese bloss noch auf Zusehen hin geduldet sind. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen kann deren Beseitigung verfügt werden.

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- Gemeinden**
- Können sich im Rahmen einer Vernehmlassung zum 4-jährlichen Massnahmenprogramm äussern (§ 11 Abs. 3 WBG).
 - Haben Gelegenheit zu Wasserbauprojekten in ihrem Gebiet im Planungsprozess Stellung zu nehmen (§ 9 WBG).
 - Zahlen die Mehrkosten, für Ausführungen die auf ihren Wunsch hin über den erforderlichen Standard hinausgehen (§ 23 Abs. 3 WBG).
 - Beteiligen sich an den Kosten des Wasserbaus, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen, zu welchen sie z.B. als Bewilligungsinhaberinnen von Bauten und Anlagen im Gewässer («Inanspruchnahmen» gemäss altem WBG), wie Brücken, Überdeckungen, usw. verpflichtet sind (§ 23 Abs. 4 WBG).
- Kanton**
- Ist an allen öffentlichen Gewässern für den Wasserbau zuständig (§ 10 Abs. 1 WBG).
 - Erarbeitet mindestens alle 4 Jahre ein Massnahmenprogramm (§ 11 Abs. 1 WBG). Die Massnahmenplanung orientiert sich an den Schutzziele und erfolgt risikobasiert (§ 2 WBG).
 - Bezieht die Gemeinden bei der Planung von Wasserbauprojekten mit ein (§ 9 WBG).
- Bund**
- Hat die strategische Führungsrolle im Wasserbau und bei Revitalisierungen.
 - Unterstützt die Kantone und Gemeinden finanziell und fachlich.
 - Erlässt Konzepte und Vollzugshilfen, die die operative Stossrichtung vorgeben und den aktuellen Stand des Wissens abbilden.
- Dritte**
- Bei privaten Gewässern ist der Wasserbau von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten (§ 12 WBG).
 - Zahlen die Mehrkosten, für Ausführungen die auf ihren Wunsch hin über den erforderlichen Standard hinausgehen (§ 23 Abs. 3 WBG).
 - Beteiligen sich an den Kosten des Wasserbaus, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen, zu welchen sie z.B. als Bewilligungsinhaberinnen von Bauten und Anlagen im Gewässer («Inanspruchnahmen» gemäss altem WBG), wie Brücken, Überdeckungen, etc. verpflichtet sind (§ 23 Abs. 4 WBG).
- Hilfsmittel**
- Massnahmenprogramm Naturgefahren 2020-2024 (Botschaft vom Regierungsrat beschlossen, Beschluss durch den Kantonsrat noch ausstehend).
 - verschiedene Vorgaben und Vorlagen für die Planung und Realisierung von Wasserbauprojekten inkl. Ausführungsbeispielen im Fachordner Naturgefahren (siehe Grundlagen / Quellen, Seite 2).

Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner_naturgefahren

6 Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen

Wie im Hochwasserschutz (vgl. § 2 Abs. 1 WBG) soll auch der Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen sowie durch den Unterhalt der bestehenden Schutzinfrastruktur gewährleistet werden. Nur dort, wo diese Massnahmen zum Schutz von Personen und erheblichen Sachwerten nicht ausreichen, sind Überwachungsmassnahmen an Gefahrenquellen und/oder bauliche Massnahmen zu prüfen und wenn nötig zu realisieren.

Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 17a Abs. 1b KWaG i.V.m. Art 17 Abs. 1 KWaG) sind die Gemeinden insbesondere zuständig für:

- bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden,
- den Rutschhang- und Rufenverbau inkl. entsprechender Entwässerungen,
- den Steinschlag- und Felssturzverbau, Auffangwerke sowie die vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material,
- die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte,
- die Überwachung von Rutsch-, Steinschlag-, Felssturz- und Lawinengebieten.

Der Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen obliegt dem Kanton (§ 17a Abs. 1a KWaG).

Massnahmen gemäss § 17a Abs. 1 KWaG können durch den Regierungsrat angeordnet werden, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert (§ 17a Abs. 3 KWaG). Er führt hierzu ein Projektbewilligungsverfahren durch. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Unterhalts- und Überwachungsmassnahmen.

6.1 Schutzziele

Die in § 2 WBG festgelegten Ziele des Hochwasserschutzes für verschiedene Objektkategorien gelten sinngemäss auch für den Schutz vor Massenbewegungen. Grundsätzlich werden nur Massnahmen durch den Bund unterstützt, wenn die Kosten für deren Realisierung geringer sind als der Schaden, der mit den Massnahmen verhindert werden kann (§ 2 Abs. 5 WBG).

6.2 Massnahmenplanung und Projektierung

Die Gemeinden planen die Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 17b Abs. 1 KWaG). Sollen Massnahmen durch den Bund finanziell unterstützt werden, übergibt die Gemeinde der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und zur Anmeldung von Einzelprojekten. Wenn Massnahmen zum Schutz vor Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Lawinen dies erfordern arbeiten die Gemeinden zusammen (§ 17c KWaG).

Die Dienststelle ist frühzeitig in die Planung und Projektierung wie auch in die Realisierung einzubeziehen (§ 17b Abs. 2 KWaG). Für die vom Bund unterstützten Projekte gelten die Inhaltsanforderungen gemäss den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, 2020-2024 des BAFU.

Besteht für ein von der Gemeinde geplantes Einzelprojekt ein Anspruch auf Bundesgelder, leitet die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Projektunterlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Bund weiter. Bei einem Projekt, welches über eine Programmvereinbarung mit dem Bund mitfinanziert wird, beurteilt die Dienststelle den Anspruch auf Bundesgelder selber (§ 12^{bis} KWaV).

6.3 Projektbewilligungsverfahren

Für Schutzmassnahmen in kommunaler Zuständigkeit findet sinngemäss das Projektbewilligungsverfahren für die "Übrigen Strassen" im Strassengesetz Anwendung (§ 17a Abs. 5b KWaG). Bewilligungsinstanz sind die Gemeinden. Sind neben dieser Bewilligung weitere Bewilligungen oder Verfügungen nötig, so gelten die Bestimmungen nach § 192a PBG (Koordination). Bedarf es auch kantonalen Bewilligungen (z.B. Rodungsbewilligung, Unterabstand zum Wald),

entscheidet der Regierungsrat, wenn in der gleichen Sache auch ein Entscheid des Regierungsrats erforderlich ist (z.B. Erteilen des Enteignungsrechts), ansonsten die Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Das Projektbewilligungsverfahren für Massnahmen zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen richtet sich sinngemäss nach demjenigen im Wasserbaugesetz (§ 17a Abs. 5a KWaG). Projekte sind ins Massnahmenprogramm Naturgefahren (§ 11 WBG) aufzunehmen, öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen (§ 17 WBG) und durch den Regierungsrat zu bewilligen (§ 19 WBG). Unter bestimmten Voraussetzung kann ein vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren durchgeführt werden (§ 20 WBG).

6.4 Finanzierung

Kanton und Gemeinden tragen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen (§ 30a Abs. 1 KWaG). Die Gemeinden haben die Möglichkeit die Kosten von Schutzmassnahmen im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den Interessierten zu überbinden (§ 30a Abs. 2 KWaG).

Werden auf Verlangen von Gemeinden, Dritten oder des Kantons Massnahmen beschlossen, die über den in § 2 WBG definierten Standard hinausgehen, haben diese die Mehrkosten zu tragen (§ 30a Abs. 3 KWaG). Der Kanton und die Gemeinden leisten einen angemessenen Beitrag an Massnahmen, wenn sich dadurch Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich erübrigen oder kostengünstiger realisieren lassen, zu welchen sie verpflichtet sind.

Die Beiträge des Bundes an Schutzmassnahmen gegen Massenbewegungen werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes durch den Kanton vergütet (§ 30b Abs. 2 KWaG). In der Periode 2020-2024 beträgt der Beitragssatz des Bundes zwischen 35% und 45% der beitragsberechtigten Gesamtkosten.

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Entwickeln ihre Siedlungsgebiete risikoangepasst.<input type="checkbox"/> Legen in ihren Nutzungsplanungen Gefahrenzonen fest.<input type="checkbox"/> Formulieren bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten im Baubewilligungsverfahren Auflagen und Hinweise und sorgen so für gefahrenangepasste Bauten und Anlagen.<input type="checkbox"/> Lokalisieren bestehende Schutzdefizite und klären den Handlungsbedarf.<input type="checkbox"/> Erstellen für ihr Siedlungsgebiet eine Massnahmenplanung (§ 17b Abs. 1 KWaG).<input type="checkbox"/> Priorisieren, planen und realisieren Massnahmen in Gebieten mit Handlungsbedarf (§ 17b Abs. 2 KWaG). Dies unter frühzeitigem und engem Einbezug der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.<input type="checkbox"/> Prüfen im Projektbewilligungsverfahren, ob neben der kommunalen Baubewilligung weitere Bewilligungen und Verfügungen erforderlich sind. Ist eine kantonale Stelle Leitbehörde, überweisen sie das Projekt zur Erledigung.<input type="checkbox"/> Entscheiden über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, wenn sie Leitbehörde sind.<input type="checkbox"/> Sorgen für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der im Rahmen des Schutzes vor Massenbewegungen erstellten Bauten und Anlagen.
Kanton	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Sorgt für den Schutz der kantonalen Bauten und Anlagen vor Massenbewegungen.<input type="checkbox"/> Der Regierungsrat entscheidet bei Projekten zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen über das Projekt und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.<input type="checkbox"/> Erstellt basierend auf den Massnahmenplanungen der Gemeinden die Programmvereinbarung mit dem Bund.<input type="checkbox"/> Prüft und beurteilt durch die Gemeinden eingereichte Schutzbautenprojekte hinsichtlich dem Anspruch auf Bundesgelder. Einzelprojekt werden an den Bund weitergeleitet.
Bund	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Prüft und beurteilt die eingereichten Einzelprojekte und verfügt den Beitragssatz.<input type="checkbox"/> Schliesst mit dem Kanton die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald ab und zahlt die vereinbarten jährlichen Tranchen aus.<input type="checkbox"/> Prüft mittels Stichproben den konformen Einsatz der Bundesmittel.
Dritte	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> <i>Personen und Unternehmen</i> leisten eigenverantwortlich Beiträge zum Vermeiden und Mindern der Risiken bzw. müssen in gewissem Mass deren Vorliegen akzeptieren. Sie sorgen dafür, dass die verbleibenden Risiken tragbar sind.

- Versicherungen* helfen bei der Finanzierung des Wiederaufbaus und unterstützen die Versicherten mit Präventions-Dienstleistungen.
 - Planer*innen und Ingenieur*innen* weisen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht auf Risiken hin und schlagen zielführende Lösungen vor.
- Hilfsmittel**
- Kanton Luzern – Merkblatt zur Abwicklung von Schutzbautenprojekten nach Waldgesetz -> in Arbeit
 - [Handbuch BAFU – Umgang mit Massenbewegungen](#)
 - [Waldfunktionenplan - Schutzwaldausscheidung](#)

7 Abgrenzung Wasserbau und Sicherung von Gefahrengebieten gegen Massenbewegungen

Zusammen mit der Inkraftsetzung des neuen Wasserbaugesetzes auf den 1. Januar 2020 ist der Mantelerlass zum AFR 18 in Kraft getreten. Im Rahmen der AFR 18 wurde die Aufgabenteilung im Umgang mit Naturgefahren zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt.

Nach der neuen Aufgabenteilung ist der Kanton an allen öffentlichen Gewässern für den Wasserbau sowie den baulichen Unterhalt der im Rahmen des Wasserbaus erstellten Bauten und Anlagen (siehe dazu Kapitel 4 und 5) zuständig (§ 10 Abs. 1 WBG). Hingegen ist der betriebliche Gewässerunterhalt in Abhängigkeit der natürlichen Gewässersohlenbreite zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Die Zuständigkeit für die Überwachung und Sicherung von Rutsch-, Steinschlag-, Felssturz- und Lawinengebieten liegt neu bei den Gemeinden (§ 17a Abs. 1b WaG). Ausgenommen davon ist der Schutz kantonaler Bauten und Anlagen. Dieser liegt vollständig beim Kanton (§ 17a Abs. 1a WaG).

Kanton und Gemeinden tragen unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 23 Abs. 1 WBG und § 30a KWaG).

Aus dieser prozessbezogenen Trennung der Zuständigkeiten werden sich in der praktischen Umsetzung zwangsläufig Abgrenzungsfragen stellen. Dies insbesondere dort, wo Naturgefahrenprozesse (z.B. Hochwasser und Felssturz) in Kombination oder als Verkettungen auftreten. In diesen Fällen werden sich auch zukünftig der Kanton und die betroffenen Gemeinden gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam an den Kosten beteiligen müssen.

7.1 Wasserbau – Aufgabe des Kantons (§ 10 WBG)

Die Zuständigkeit für den Wasserbau nach § 9 WBG sowie für den baulichen Unterhalt der im Rahmen des Wasserbaus erstellten Bauten und Anlagen obliegt dem Kanton (§ 10 WBG). Der Wasserbau umfasst namentlich die Erstellung und den Ersatz von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Hochwasser (§ 9 Abs. 1a WBG).

7.2 Sicherung von Rutsch-, Steinschlag-, Felssturz- und Lawinengebieten – Aufgaben der Gemeinden (§ 17a KWaG)

Demgegenüber umfasst die im § 17a Abs. 1 KWaG geregelte Sicherung von Gefahrengebieten

- bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden und ausnahmsweise die Erstellung von Anlagen zur vorsorglichen Auslösung von Lawinen,
- den Rutschhang- und Rufenverbau, entsprechende Entwässerungen sowie den Erosionsschutz,
- Steinschlag- und Felssturzverbauungen, Auffangwerke sowie ausnahmsweise die vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material,
- die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte.

Die Zuständigkeit für die Sicherung von Rutsch-, Steinschlag-, Felssturz- und Lawinengebieten liegt bei den Gemeinden (§ 17a Abs. 1b KWaG). Ausgenommen davon ist der Schutz kantonaler Bauten und Anlagen, dieser liegt vollständig beim Kanton (§ 17a Abs. 1a KWaG).

7.3 Kostentragung

Sowohl das Wasserbaugesetz (§ 23 Abs. 1 WBG) wie auch das kantonale Waldgesetz (§ 30 Abs. 1 KWaG) sehen vor, dass Kanton und Gemeinden unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben selber tragen.

Sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden leisten einen Beitrag an Massnahmen anderer, wenn sich dadurch Massnahmen erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen, zu welchen sie verpflichtet sind (§§ 30c Abs. 1 und 30d KWaG bzw. § 23 Abs. 4 WBG). Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die ihnen aus den Massnahmen erwachsen.

Wie einleitend erläutert, werden sich bei kombiniertem Auftreten von Gefahrenprozessen (z.B. Rutschungen und Hochwasser) der Kanton und die betroffenen Gemeinden gemeinsam an den Kosten beteiligen müssen. Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden ist nach Abzug des Bundesbeitrags jeweils im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen (§ 30c Abs. 1 KWaG und § 23 Abs. 4 WBG) festzulegen.

8 Bauten und Anlagen am und im Gewässer - Gewässerabstände

Die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet die Kantone und die Gemeinden, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen und in den Nutzungsplannungen zu sichern. Für die Festlegung des Gewässerraums gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer (Art. 41a und 41b GSchV i.V.m. § 11 ff. der kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGSchV]). Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erlaubt. Es ist lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (Art. 41c GSchV).

Detaillierte Informationen zur Festlegung und zur Nutzung der Gewässerräume finden sich in der [Arbeitshilfe – Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung](#) des BUWD.

Im WBG ist sodann der für Bauten und Anlagen geltenden Mindestabstand von Gewässern geregelt, welcher zur Anwendung gelangt, wenn auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde. Ebenfalls regelt das WBG, wann Bauten und Anlagen ausnahmsweise innerhalb des Gewässerraums, bzw. unter Nichteinhaltung des Mindestabstandes (Bauten und Anlagen **am** Gewässer) oder innerhalb eines Gewässers (Bauten und Anlagen **im** Gewässer) errichtet werden dürfen.

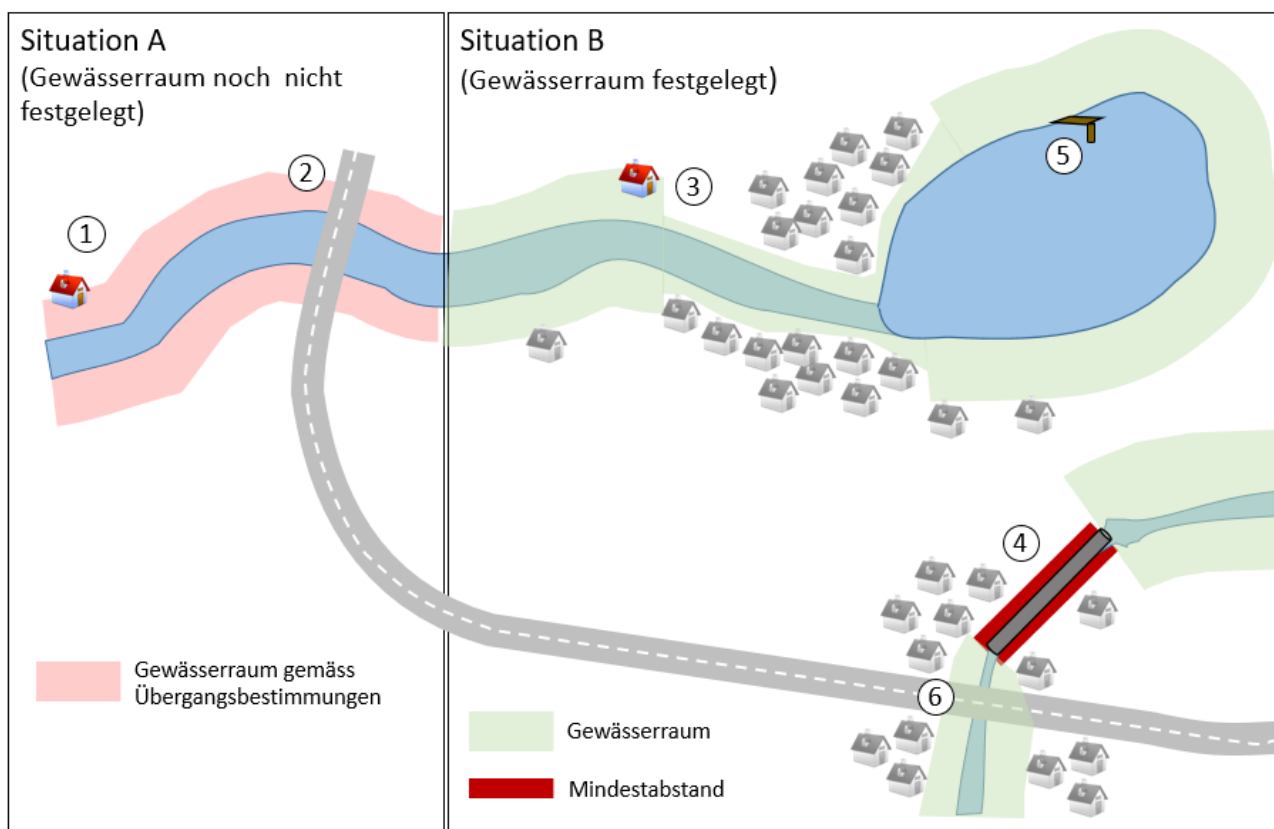


Abb. 1:

Links: Situation zum Zeitpunkt vor der Gewässerraumfestlegung. Der Gewässerraum definiert sich über die Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung. ① Baute/Anlage am Gewässer, ② Baute/Anlage im Übergangsrechtlichen Gewässer.

Rechts: Ausgangslage nach der Festlegung der Gewässerräume. ③ Baute/Anlage am Gewässer, ④ Baute/Anlage am Gewässer in einem Abschnitt, in welchem auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde. ⑤ Baute/Anlage im Gewässer aber nicht im Gewässerraum -> Fall ist nur an stehenden Gewässern möglich. ⑥ Baute/Anlage am und im Gewässer.

Für die Abgrenzung, ob eine Baute oder Anlage am oder im Gewässer liegt beziehungsweise zu liegen kommt, ist der in § 4 WBG definierte Begriff des Gewässers massgebend (siehe Skizzen im Anhang B).

8.1 Bauten und Anlagen am Gewässer

Im Grundsatz haben Bauten und Anlagen zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten. Dort wo auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 3 m ab Gewässergrenze (siehe dazu Anhang B).

Bestimmung des massgebenden Gewässerabstandes

Grundsätzlich kommen, in Abhängigkeit der Ausgangssituation, die nachfolgenden drei Varianten für die Abstandbestimmung von Bauten und Anlagen zu Gewässern zur Anwendung:

	Regelfall	Ausnahmefall	Übergangsphase
Ausgangssituation	Gewässerraum in der Nutzungsplanung rechtsverbindlich festgelegt. (Art. 41a und 41b GSchV sowie §§ 11a–11c KGSchV)	Auf die Festlegung des Gewässerraums ist in der Nutzungsplanung verzichtet worden. (Art. 41a Abs. 5 und 41b Abs. 4 GSchV sowie §§ 11a–11c KGSchV)	Gewässerraum noch nicht festgelegt.
Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer	Bestimmt durch die Breite des festgelegten Gewässerraums. (§ 25 Abs. 1 WBG).	Mindestens 3 m ab Gewässergrenze. (§ 25 Abs. 2 WBG).	Berechnet sich gemäss den Übergangsbestimmungen. (Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 Abs. 2)

Ausnahmebestimmungen

Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der oben beschriebene Abstände (Abb. 1 ①, ②, ③, ④, ⑥) bedarf einer Ausnahmebewilligung nach § 26 WBG. Diese kann unter den im Bundesrecht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum definierten Voraussetzungen (namentlich Art. 41c Abs. 1 GSchV) erteilt werden (Art. 26 Abs. 1 WBG). In jedem Fall müssen der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein (§ 26 Abs. 3).

Gemäss Art. 41c GSchV sind grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen, wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken bewilligungsfähig. Stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen, ermöglicht Art. 41c GSchV Abs. 1 Satz 2a-d GSchV Abweichungen von diesem Grundsatz. So z.B. für die Bewilligung von zonenkonformen Anlagen in dicht überbauten Gebieten.

Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes oder innerhalb des kantonalen Mindestabstandes haben Bestandesgarantie (§ 27 Abs. 1 WBG), sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Sie dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden.

Dort, wo auf den Gewässerraum verzichtet wurde und somit der kantonale Mindestabstandes massgebend ist (Abb. 1 ④), definiert das kantonale Recht in § 26 Abs. 2 WBG erweiterter Ausnahmemöglichkeiten. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine technische, betriebliche oder wirtschaftliche Standorterforderlichkeit besteht, die Zonenkonformität gegeben ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In jedem Fall müssen aber auch hier der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein (§ 26 Abs. 3 WBG).

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- Gemeinden**
- Legen in ihren Nutzungsplanungen die Gewässerräume sowohl in wie auch ausserhalb ihrer Baugebiete rechtsverbindlich fest (§11a Abs. 1 KGSchV).
 - Prüfen als Baubewilligungsbehörden, ob Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen (§ 195 Abs. 1 PBG).
- Kanton**
- Prüft die Festlegung der Gewässerräume im Nutzungsplanungsverfahren.
 - Prüft die Einhaltung der Abstandsvorschriften im Baubewilligungsverfahren.
 - Bewilligt Ausnahmen von den gemäss § 25 Abs. 1 und 2 WBG festgelegten Abständen von Bauten und Anlagen zum Gewässer (§§ 26 Abs. 1 und 2 und 27 Abs. 1 WBG).
- Bund**
- Definiert die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene.
- Dritte**
- Sorgen für gefahrenangepasst Bauweise ihrer Bauten und Anlagen.
- Hilfsmittel**
- Anhang B: Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 WBG) und Gewässerabstand (§ 25 WBG).
 - [Richtlinie der Gewässerraum im Kanton Luzern, BUWD, 2012.](#)
 - [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, BUWD, 2019.](#)

8.2 Bauten und Anlagen im Gewässer

Wer eine Baute oder Anlage in einem öffentlichen Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür eine Bewilligung einzuholen. Als Bauten und Anlagen in Gewässern gelten auch solche direkt über oder unter den Gewässern, namentlich sind dies (§ 13 Abs. 1 WBV):

- Wohnbauten
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten
- öffentliche Bauten (Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Heime u.a.)
- Sport- und Freizeitanlagen (Badeanlagen, Flosse, Sprungtürme, Einrichtungen für die Erholung und die Fischerei u.a.)
- landwirtschaftliche Bauten und Anlagen
- Bauten und Anlagen für Gärtnereien und den Gartenbau
- Erschliessungsanlagen, einschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Leitungen usw.)
- Lager- und Abstellplätze
- Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen
- Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten
- Eindeckungen und Durchlässe
- Vorrichtungen für Kiesentnahmen
- Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung oder Landung von Wasserfahrzeugen
- Bootshäfen, Schiffsstandplätze, Bojen und dergleichen.

Zu erwähnen ist, dass mit Bauten und Anlagen in Gewässern in der Regel ein potenziell die Interessen der Fischerei berührender Eingriff in Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie die Ufer und den Grund von Gewässern einhergeht, was zusätzlich einer fischereirechtlichen Bewilligung bedarf (Art. 8 BGF).

Ausnahmebestimmung

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässer (Abb. 1 ②, ⑤, ⑥) bedarf einer Bewilligung nach § 30 WBG. Liegt die Baute oder Anlage gleichzeitig innerhalb des Gewässerraums (Abb. 1 ②, ⑤, ⑥), was bei Bauten und Anlagen in Fliessgewässern die Regel ist, gelten für beide Bewilligungen die im Bundesrecht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum definierten Voraussetzungen (namentlich Art. 41c Abs. 1 GSchV). In jedem Fall müssen auch hier der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein (§ 30 Abs. 3).

Gemäss Art. 41c GSchV sind grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken bewilligungsfähig. Stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen, bestehen die in Art. 41c GSchV Abs. 1 Satz 2a-d GSchV genannten weiteren Ausnahmemöglichkeiten.

Für Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer, nicht aber im Gewässerraum (insbesondere für stehende Gewässer (Abb. 1 ⑤), sieht das kantonale Recht in § 30 Abs. 2 WBG erweiterbare Ausnahmemöglichkeiten. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine technische, betriebliche oder wirtschaftliche Standorterforderlichkeit besteht, die Zonenkonformität gegeben ist, eine gewerbliche Tätigkeit nur in Verbindung mit dem Gewässer ausgeübt werden kann und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. In jedem Fall müssen aber der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein (§ 30 Abs. 3 WBG).

Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (§ 31 WBG)

Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und sind von diesen ordnungsgemäss zu unterhalten.

Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Namentlich haben sie die bewilligten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu

verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts als notwendig erweist.

Weiter haften sie nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden – auch für Hochwasserschäden – der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht (§ 31 Abs. 3 WBG).

Altrechtlich Bauten und Anlagen (§ 36 WBG)

Die vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichteten Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, werden auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen unterhalten, Anlagen darüber hinaus auch saniert werden (§ 35 WBG).

Gebühren (§ 36 WBG und § 15 WBV)

Für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern ist eine Gebühr zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach dem Nutzen und Vorteil für die Gebührenpflichtigen, der Lage der Bauten oder Anlage und dem Nachteil für das Gewässer.

Zuständigkeit / Rollen / Aufgaben

- | | |
|--------------------|---|
| Gemeinden | <input type="checkbox"/> Legen die Gewässerräume in ihrem Hoheitsgebiet fest.
<input type="checkbox"/> Prüfen als Baubewilligungsbehörden, ob Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften entsprechen (§ 195 Abs. 1 PBG).
<input type="checkbox"/> Soweit sie Bewilligungsinhaberinnen von Bauten und Anlagen in Gewässern sind: Sorgen für den ordnungsgemässen Unterhalt und haften für Schäden (auch für Hochwasserschäden), die durch deren Erstellung, Bestand oder Benützung entstehen (§ 31 WBG). |
| Kanton | <input type="checkbox"/> Prüft die Festlegung der Gewässerräume im Nutzungsplanungsverfahren.
<input type="checkbox"/> Prüft die Einhaltung der Abstandsvorschriften im Baubewilligungsverfahren.
<input type="checkbox"/> Erteilt Bewilligungen (Sondernutzungskonzessionen) für Bauten und Anlagen in Gewässern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. |
| Bund | <input type="checkbox"/> Definiert die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene. |
| Dritte | <input type="checkbox"/> Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber von Bauten und Anlagen in Gewässern, sorgen für den ordnungsgemässen Unterhalt und haften für Schäden (auch für Hochwasserschäden), die durch deren Erstellung, Bestand oder Benützung entstehen (§ 31 WBG). |
| Hilfsmittel | <input type="checkbox"/> Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 WBG) und Gewässerabstand (§ 25 WBG) im Anhang B. |

9 Eigentumsverhältnisse an Bauten und Anlagen am und im Gewässer

Hinsichtlich der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen an und in Gewässern der sachenrechtliche Grundsatz, dass das Eigentum an Grund und Boden auch die damit verbundenen Bauten und Anlagen umfasst (Art. 667 Abs. 2 ZGB; sog. Akzessionsprinzip). Das Akzessionsprinzip kann mittels im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten durchbrochen werden.

An den Eigentumsverhältnissen der Bauten und Anlagen in und an Gewässern hat sich (unabhängig von der Funktion einer Baute) mit Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes sachenrechtlich nichts geändert. Diese bestehen sowohl für Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus (siehe Kapitel 5) erstellt wurden, wie auch für solche, die privaten Interessen dienen (siehe dazu Kap. 8) fort.

In der Praxis bedeutet dies für Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus auf privaten Parzellen erstellt wurden und für die kein Baurecht in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, dass sie im Eigentum der Grundeigentümerschaft stehen. Im Grundsatz geht mit der Eigentümerstellung auch die Haftung aus dem Werkeigentum nach Art. 58 OR für jenen Schaden einher, der infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhaften Unterhalts seines Werkes verursacht wird, haften.

Demgegenüber steht die in § 10 Abs. 1 WBG formulierte Unterhaltspflicht des Kantons bei Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus erstellt wurden, was eine Sorgfaltspflicht des Kantons mit sich bringt.

Um dieses unzweckmässigen und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Auseinanderfallen der sachenrechtlichen Berechtigung und öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung zu vermeiden, sieht § 8 Abs. 4 WBG dessen Bereinigung vor. Demnach soll der Kanton dort, wo es zur Gewährleistung des betrieblichen und baulichen Gewässerunterhalts zweckmässig ist, an den Flächen zwischen den Gewässergrenzen nach § 4 WBG das *Eigentum* und an den im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb dieser Flächen errichteten Bauten und Anlagen die *erforderlichen dinglichen Rechte* erlangen.

- Hilfsmittel** Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 WBG) und Gewässerabstand (§ 25 WBG) im Anhang B

10 Regelungen bei privaten Gewässern

Die Vorschriften des Wasserbaugesetzes sind grundsätzlich auf die öffentlichen Gewässer anwendbar. Für private Gewässer gelten sie, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt (§ 1 Abs. 2 WBG).

Gewässer sind grundsätzlich öffentlich und bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. Nicht öffentlich sind Gewässer, an denen private dingliche Rechte nachgewiesen sind (z.B. Baldeggersee, Hallwilersee, Mauensee, Soppensee, Kraftwerkskanäle). Solche privaten Rechte können ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird (§ 5 WBG).

Das Bundesrecht kennt keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern, womit alle bundesrechtlichen Vorschriften zu den Gewässern und zum Gewässerschutz auch bei privaten Gewässern Anwendung finden.

10.1 Gewässerunterhalt und Wasserbau

Der betriebliche und bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten (§ 12 Abs. 1 WBG). Massnahmen des Wasserbaus gemäss § 9 Abs. 1 WBG bei privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (§ 22 Abs. 1 WBG).

Zu beachten ist, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald brauchen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 BGF).

10.2 Bauten und Anlagen am Gewässer

Bauten und Anlagen haben den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand zum Gewässer einzuhalten (§ 25 Abs. 1 WBG). Dieser Grundsatz gilt sowohl für neue als auch für bestehende Bauten und Anlagen und an allen, d.h. sowohl an öffentlichen als auch privaten, Gewässern. Wird auf den Gewässerraum verzichtet, gilt auch bei privaten Gewässern ein Mindestabstand für Bauten und Anlagen von 3 m ab Gewässergrenze. Voraussetzungen für den Verzicht auf den Gewässerraum definiert das Bundesrecht (vgl. Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV).

Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gelten die in § 41c GSchV verankerten Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften.

Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 8.1.

10.3 Bauten und Anlagen im Gewässer

Wer eine Baute oder Anlage in einem privaten Gewässer erstellen oder baulich, oder in ihrer Nutzung, ändern will, bedarf grundsätzlich einer Baubewilligung der Gemeinde. Zusätzlich dazu bedarf es einer Sonderbewilligung der Dienststelle Raum und Wirtschaft, wenn dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist. Als Bauten und Anlagen in Gewässern gelten auch solche direkt über oder unter den Gewässern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch bei privaten Gewässern die Bundesvorschriften zum Gewässerraum gelten.

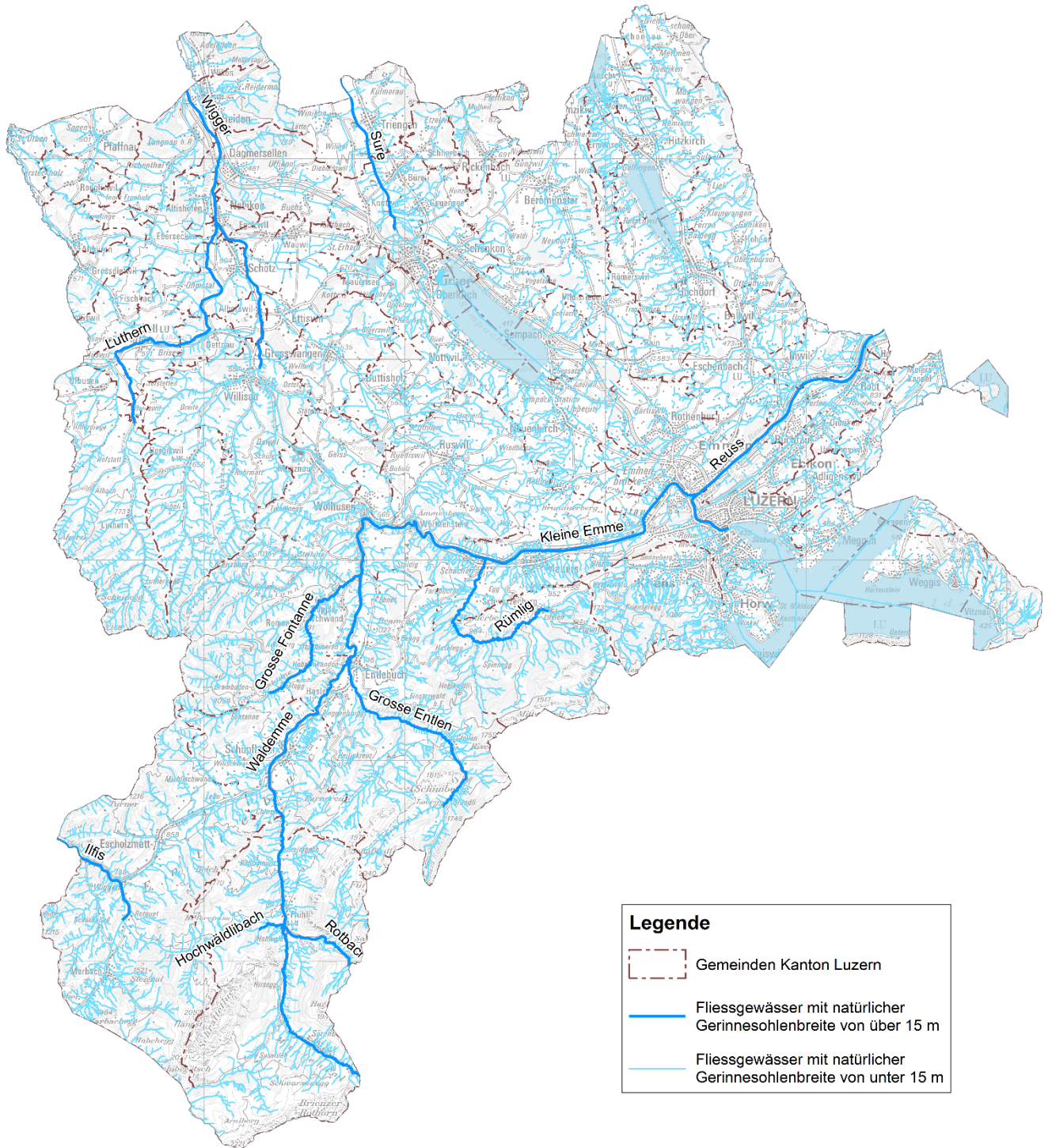
Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 0.

Zuständigkeit / Rollen

- Gemeinden**
- Prüfen im Baubewilligungsverfahren die Einhaltung der Gewässerabstände.
 - Erteilen Baubewilligungen für Bauten und Anlagen an und in privaten Gewässern, wenn nicht anders in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben.
- Kanton**
- Prüft und bewilligt wasserbauliche Massnahmen (§ 22 WBG).
 - Erteilt Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen am und im Gewässer.
 - Erteilt die gewässerrechtliche Sonderbewilligung für Bauten und Anlagen in privaten Gewässern, sofern dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist.
- Bund**
- Definiert die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene.
- Dritte**
- Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 WBG) und Gewässerabstand (§ 25 WBG) im Anhang B
- Hilfsmittel**
- Merkblatt Gewässerunterhalt (FO 942 001)

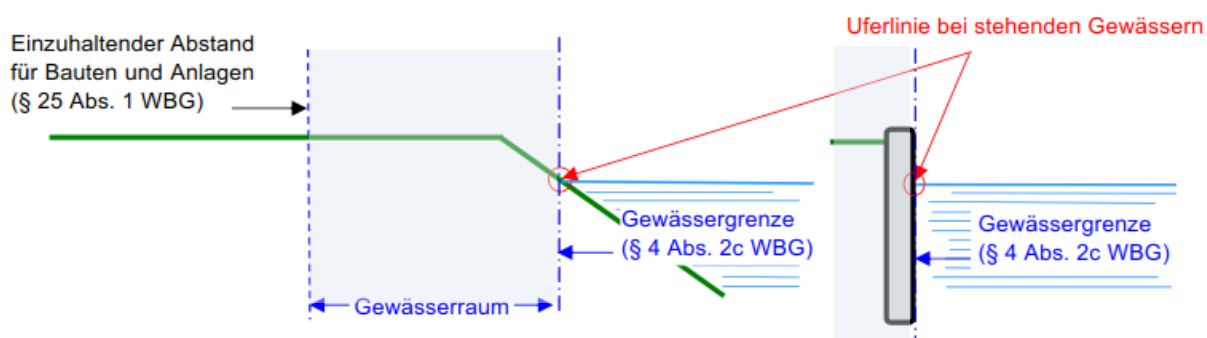
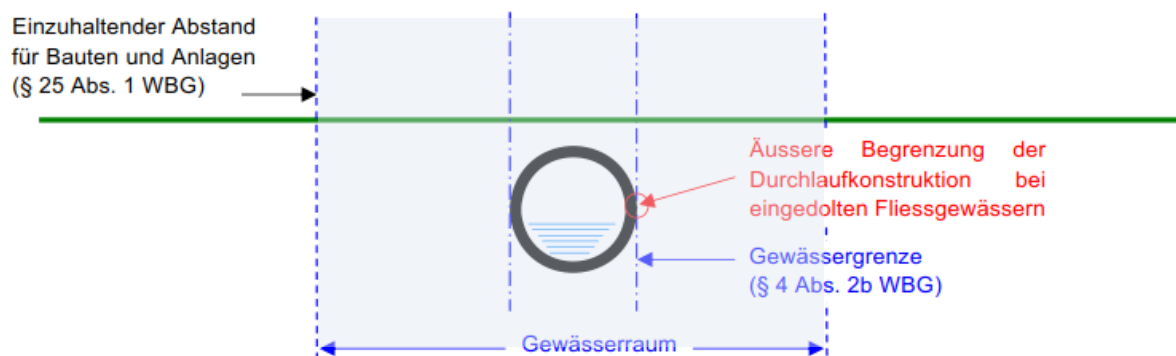
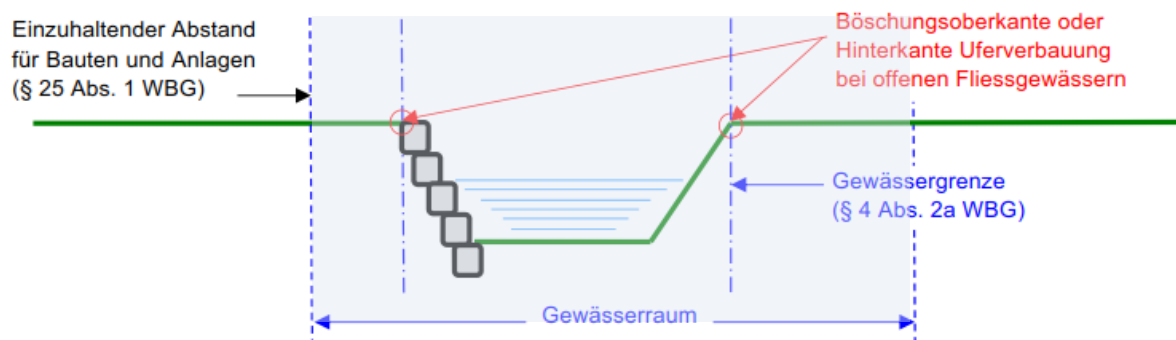
Fachordner Naturgefahren: https://vif.lu.ch/download/fachordner/fachordner_naturgefahren

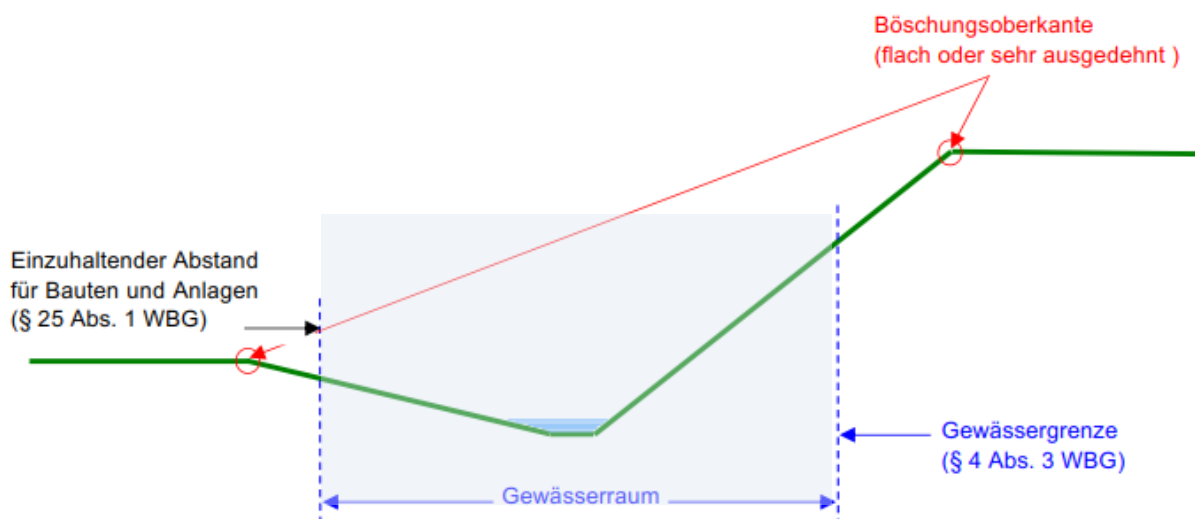
Kantonales Gewässernetz



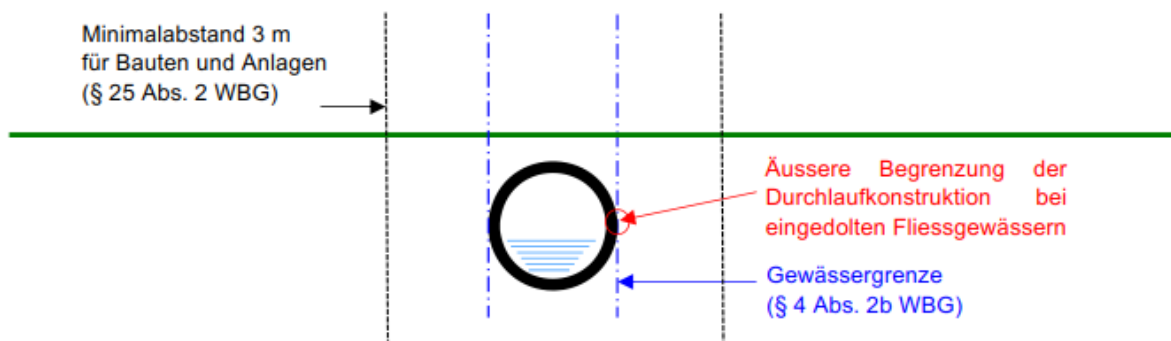
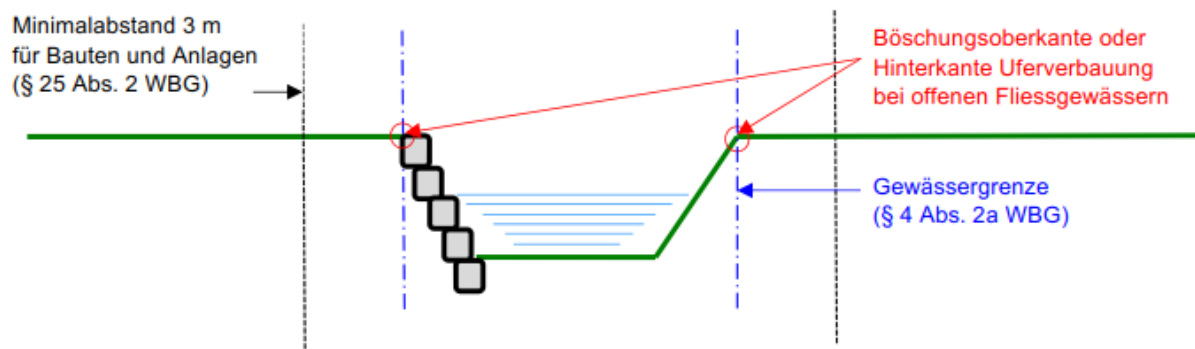
Skizzen zu Gewässergrenze (§ 4 WBG) und Gewässerabstand (§ 25 WBG)

Regelfall: Gewässerraum festgelegt

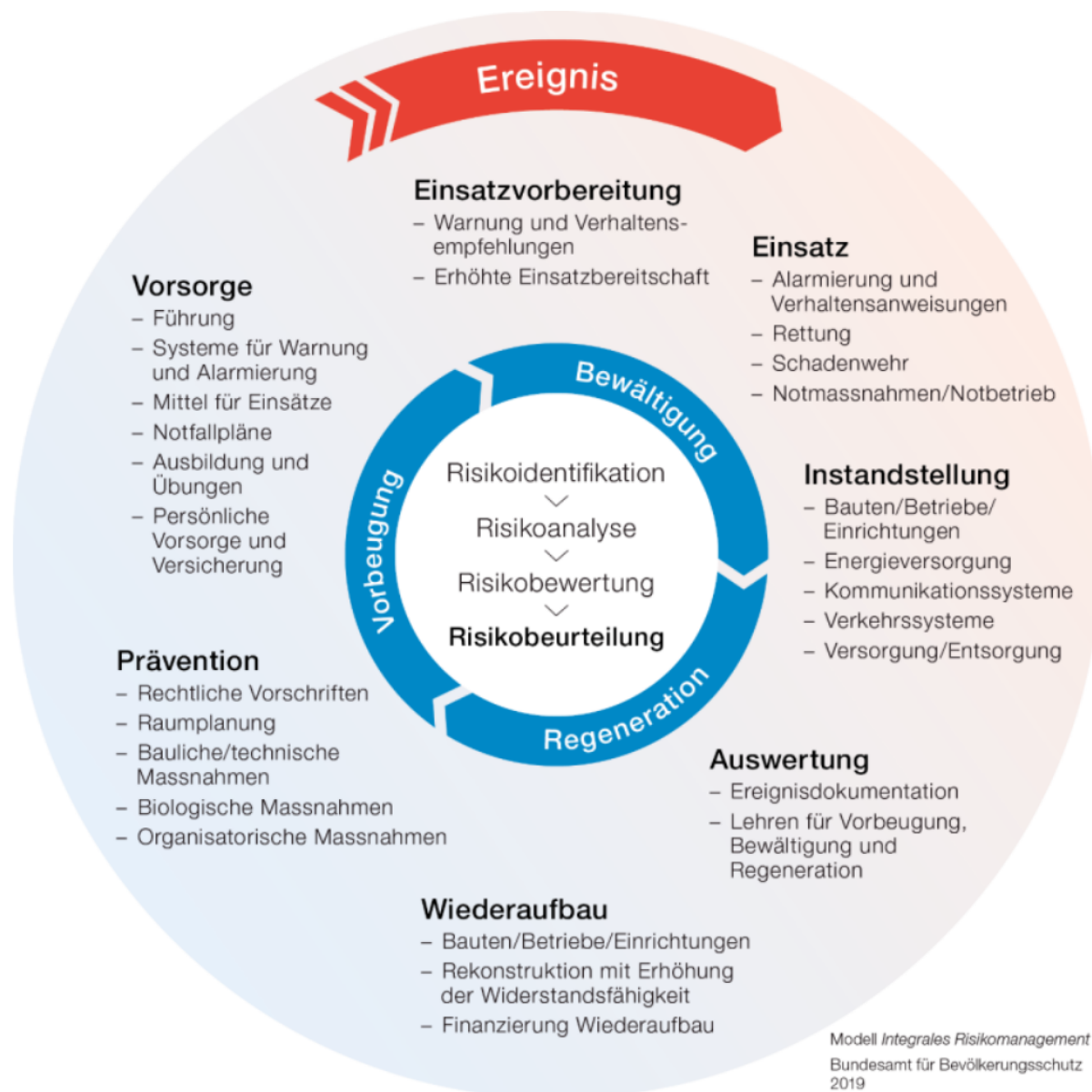




Ausnahmefall: Auf Festlegung des Gewässerraums wird verzichtet



Kreislauf des integralen Risikomanagements



Der Kreislauf des Integralen Risikomanagements, zeigt die verschiedenen Handlungsoptionen im Umgang mit Risiken aus Naturgefahren unterteilt in die Phasen Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration.